

Merkblatt Entwässerungsgenehmigung

Rechtsgrundlage:

Nach § 37 (2) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind wir verpflichtet, den Bau und Betrieb der unter der Erde verlegten Abwasserleitungen und -kanäle Dritter zu überwachen. Nach § 3 unserer Abwassersatzung dürfen sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Änderung einer Anschlussleitung sowie die Zuführung von Abwasser nur nach Genehmigung durch die Gemeindewerke erfolgen. Entwässerungsanträge sind im Zuge von Neubauvorhaben, Anbauten, und Umbauten mit wesentlichen Änderungen der Entwässerungsanlage, insbesondere bei gewerblicher Umnutzung mit Erfordernis der Abwasserbehandlung (z. B. Gastronomiebetrieb), zu stellen.

- [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\) -](#)
- [Hessisches Wassergesetz \(HWG\)](#)

Anforderung und Anschlussgenehmigung:

Grundsätzlich müssen Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde Reiskirchen entsprechen. Die Kontaktinformationen der zuständigen Firmen erhalten Sie mit der Anschlussgenehmigung durch die Gemeindewerke.



Einzureichende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zu Art und Umfang des Bauvorhabens bezogen auf abwasserrelevante Belange
- Freiflächenplan (Darstellung Leitungsführung Regen – und Schmutzwasserleitungen, abflussrelevante Flächen und Übergabeschacht)
- Schnittdarstellung (Darstellung der Rückstauenebene, Entwässerungsobjekte, Fall - und Grundleitung)
- Berechnung Regen – und Schmutzwassermengen nach **DIN 1986-100**

Hinweis: Die Regenspenden für alle Ortsteile sind im Merkblatt aufgeführt und sollen als Berechnungsgrundlage dienen.

Sinnvoll:

- Leitungen mit Gefälle und Größe darstellen
- Höhenlage darstellen (m.ü.NN)



Bemessungsregenspenden Reiskirchen (alle Ortsteile)

Nach Bemessungsgrundlage DIN1986-100

Reiskirchen:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 249,9 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 338,8 l/(s*ha) (für Dachflächen)

Ettingshausen:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 244,8 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 348,2 l/(s*ha) (für Dachflächen)

Saasen:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 236,8 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 329,5 l/(s*ha) (für Dachflächen)

Bersrod:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 249,9 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 338,8 l/(s*ha) (für Dachflächen)

Burkshardsfelden:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 221,2 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 293,3 l/(s*ha) (für Dachflächen)

Lindenstruth:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 249,9 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 338,8 l/(s*ha) (für Dachflächen)

Hattenrod:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 221,2 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 293,3 l/(s*ha) (für Dachflächen)

Winnerod:

Bemessungsregenspende $R_{5,2}$ 249,9 l/(s*ha) (für Grundstücksflächen)
Bemessungsregenspende $R_{5,5}$ 338,8 l/(s*ha) (für Dachflächen)